

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2142/68 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1968

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen
zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1903/68 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/68 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung des Grunderzeugnisses weicht von den mittleren Abschöpfungen

um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je 100 kg des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1080/68 ⁽⁵⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 ⁽⁶⁾ unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1903/68 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1968

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 19. 12. 1968, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1968 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Tarifnummer	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ÜLG)	AASM ÜLG
11.01 F	Mehl von Reis ⁽¹⁾	0,250	0
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis ⁽¹⁾	0,250	0
11.02 E VI	Flocken von Reis ⁽¹⁾	0,500	0
11.08 A II	Stärke von Reis	2,550	0

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Tarifnummer wird von der Bedingung abhängig gemacht, daß das betreffende Erzeugnis einen Stärkegehalt hat von mehr als 45 Gewichtshundertteilen und einen Aschegehalt, der bei Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis 1 v. H. oder weniger beträgt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das betreffende Erzeugnis in die Tarifnummer 23.02 A eingeordnet.